

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 1997

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am folgende

I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.390.500 DM um 6.147.900 DM erhöht und damit auf 20.538.400 DM neu festgesetzt.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Krankenhauses aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Emden,

Brinkmann
Oberbürgermeister

Dr. Hinnendahl
Oberstadtdirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am unter dem Aktenzeichen
erteilt worden.

Emden,
Der Oberstadtdirektor